



ZUCHTKOMMISSIONSORDNUNG

Der Verein für französische Vorstehhunde VBBFL e.V. gibt sich für die Zuchtkommission gem. § 20 der Satzung und Punkt 7.5. der Zuchtordnung folgende Ordnung:

I. Zweck

Die Zuchtkommission berät das erweiterte Präsidium in Fragen der Zucht wie z.B. notwendige, mögliche oder erkannte Änderungsnotwendigkeiten der Zuchtordnung, Anträge zur Änderung der Zuchtordnung, Verpaarungsthemen und bei ggfs. strittigen Auslegungen der Zuchtordnung.

II. Besetzung

- (1) Die Zuchtkommission hat gemäß Zuchtordnung 7 Sitze.
- (2) Die Sitze zur Vertretung der Rassen sind bevorzugt mit Züchtern zu besetzen.
- (3) Die Sitzverteilung auf die Rassen soll paritätisch zu erfolgen.
- (4) Die im Verein je Rasse vorhandene Hundeanzahl bestimmt sich zum Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit. Besitzt ein Mitglied mehrere Hunde der gleichen Rasse zählt dies nur einfach.
- (5) Die 3 mitgliedsstärksten Rassen erhalten jeweils 1 Sitz.
- (6) Die verbleibenden 4 Sitze werden
 - a. zu 2 Sitze auf die kurzhaarigen Rassen und
 - b. zu 2 Sitze auf die lang- und rauhaarigen Rassen aufgeteilt.

Sind in diesen Rassen keine Züchter vorhanden, kann das Präsidium auch Nichtzüchter in die Zuchtkommission berufen.

- (7) Externe Berater können auf Veranlassung des erweiterten Präsidiums zur Beratung eingeladen werden.
- (8) Das enge Präsidium sowie der/die Obmann/-frau für das Prüfungswesen haben das Recht, an den Sitzungen der Zuchtkommission teilzunehmen. Sie haben dabei eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

III. Amtszeit

- (1) Das enge Präsidium bestimmt die Besetzung der Zuchtkommission. Zuvor ist das erweiterte Präsidium anzuhören. Gleiches gilt für die Abberufung eines Zuchtkommissionsmitgliedes.
- (2) Die Zuchtkommission wird für die Dauer von 4 Jahre zu Beginn der Amtszeit festgelegt.
- (3) Eine Abberufung hat unmittelbare Wirkung.



IV. Ergebnisse der Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission kommt über die jeweils erörterten Punkte mit einer mehrheitlichen Entscheidung zu einem Ergebnis. Dieses wird dem erweiterten Präsidium mitgeteilt.
- (2) Das erweiterte Präsidium stimmt nachfolgend mehrheitlich über einen entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt der Zuchtkommission in konkreten Zuchtangelegenheiten ab.
- (3) Die Entscheidung des erweiterten Präsidiums wird nachfolgend im Kurier oder gleichwertig z.B. Homepage, Rundschreiben, Email etc. veröffentlicht.
- (4) Ggfs. direkt betroffene Züchter, die den konkreten Entscheidungsvorgang ausgelöst haben, werden unmittelbar durch Email, Telefon oder gleichwertig informiert.
- (5) Binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung kann jedes Mitglied gegen die Entscheidung des engeren und erweiterten Präsidiums Widerspruch zur nächsten Jahreshauptversammlung einlegen.
- (6) Der Präsident hat der Mitgliederversammlung über das Für und Wider des entsprechenden Antrags zu berichten und darüber abstimmen zu lassen.

V. Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ist beschlossen worden durch das erweiterte Präsidium am 19.05.2022 und sie tritt mit der Eintragung der Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.05.22 im Vereinsregister in Kraft.